

*INITIATIVE LUDESCH – für einen lebenswerten Walgau*  
Wingert-Geissberg 19, 6713 Ludesch  
Österreich

An die EU-Kommission  
Rue de la Loi / Wetstraat 170  
B-1049 Bruxelles / Brussel  
Belgique /Belgie

Ludesch, am 27.2.2019

**Betreff: Stellungnahme der Initiative Ludesch und der Freunde der Lutz zum  
Fitness Check der EU-WRRL im Rahmen der öffentlichen Konsultation**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker und sehr geehrte EU-Kommission, sehr geehrter Herr Parlamentspräsident Antonio Tajani und sehr geehrtes Eu-Parlament, sehr geehrter Herr Ratspräsident Donald Tusk und sehr geehrter EU-Rat!

Die Initiative Ludesch und die Freunde der Lutz sind zwei österreichische Bürgerinitiativen, denen die Gestaltung ihrer Lebenswelt wichtig ist und denen der mangelhafte Zustand der Gewässer insbesondere vor ihrer Haustüre nicht egal ist.

1. Wir fürchten, dass einige Mitgliedsstaaten der EU den Fitness Check der WRRL nutzen, um die seit dem Jahr 2000 geltenden Schutzstandards und Ziele der Gewässersanierung und des Gewässerschutzes abzuschwächen. Wir glauben, sie tun das, um sich der kostenintensiven Verpflichtung entziehen zu können, sämtliche Gewässer bis spätestens 2027 in einen guten Zustand zu bringen.

Auch Österreich drückt sich vor einem klaren Bekenntnis zur Wasserrahmenrichtlinie. Sie wissen, dass Österreich bei der Umsetzung der WRRL zu den säumigen Ländern zählt – das reicht von der Nicht-Dotierung des aktuellen Nationalen Gewässerplans bis zur Limitierung von Wasserdienstleistungen auf die öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen. Von der österreichischen Umsetzung des Artikel 14 „Öffentlichkeitsbeteiligung“ könnten wir als Bürgerinitiativen ein Lied singen.

Warum die zentralen Ziele der EU-WRRL verfehlt werden, hat viele und vielschichtige Gründe. Ein wichtiger Grund der Zielverfehlung liegt für uns darin, dass es bisher nicht gelungen ist, den Gewässerschutz und seine Ziele als Querschnittmaterie zu etablieren. Das heißt, sie in den Bereichen zu verankern, die einerseits die größten Schäden an den Gewässern anrichten und andererseits von der Wassernutzung monetär profitieren; Bereiche wie Industrie, E-Wirtschaft, (Winter)Tourismus, Landwirtschaft, Bergbau und Schifffahrt.

In erster Linie aber liegt die Zielverfehlung, wie uns scheint, an einer überkommenen Prioritätensetzung. Wirtschaftliche Belange gelten gegenüber ökologischen Belangen immer noch als prioritär. Das ist angesichts der zunehmend klarer zutage tretenden Angewiesenheit der menschlichen Belange auf den Naturhaushalt unhaltbar.

Aufgrund der Zielverfehlung die Ziele aufzuweichen wäre in Kenntnis der akuter werdenden Herausforderungen des Anthropozän definitiv der falsche Weg! Wir alle brauchen gestärkte aquatische und terrestrische Ökosysteme statt einer weiteren Schwächung bzw. Belastung.

Sanierung und Schutz der europäischen Gewässer ist ein richtiges und wichtiges Ziel. Und es ist die Beschaffung der erforderlichen Mittel für die richtigen Ziele, um die sich die europäische Politik verstärkt kümmern sollte.

2. Unsere Einschätzung der aktuellen Lage haben wir Ihnen, soweit es die Fragen erlauben, mit dem Ausfüllen des Fragebogens gegeben. Über die Fragebeantwortung hinaus möchten wir Sie mit einem unserer zentralen Gedankengänge bekannt machen, um im dritten Teil unseres Briefes an Sie, (per Sprachspiel) einen Denk- und Handlungshorizont anzureißen, dessen Vordringlichkeit für immer mehr Menschen auf der Hand liegt.

Die zunehmende Gefährdung des planetaren Ökosystems erfordert eine Transformation des menschlichen Denkens und Fühlens. Es ist ein Gebot der Stunde den menschlichen Umgang mit dem Naturhaushalt von Grund auf zu überdenken und zu transformieren.

Ein dringend gebotenes und naturfreundliches Verständnis der Natur-Mensch Beziehung soll sich auf jene Bereiche der Rechtsordnung auswirken, die den Rahmen der Nutzung von sogenannten Ökosystemdienstleistungen bilden.

Gegenleistungen für Ökosystemdienstleistungen kommen prioritär der Stärkung der Ökosysteme insbesondere hinsichtlich der Biozönose und der Biodiversität zugute, inklusive jener Spezies und Naturprozesse, die keinen erfassbaren „benefit“ für Menschen erkennen lassen.

Das naturfreundliche Verständnis der Natur-Mensch Beziehung steht im Zeichen einer Bewegung von der Umwelt zur Mitwelt, für die wir, die Menschen, Verantwortung tragen. Ihr Ziel ist die Ausweitung des Gemeinwohls auf den Lebenszusammenhang.

Das Naturphänomen „Wasser“ gilt als eine Ökosystemdienstleistung.

Wir diskutieren Ökosystemdienstleistungen als nicht gehörend. Die Anerkennung von Ökosystemdienstleistungen, die nicht gehören, anerkennt die „Leistung“ eines Ökosystems und die Menschlichkeit des Konzepts. In der UN-Studie *Millenium Ecosystem Assessment* wird Ökosystemdienstleistung (ecosystem service) folgendermaßen definiert: „the benefits people obtain from ecosystems“; Ökosystemdienstleistungen erfassen den „benefit“ (Nutzen, Vorteil) für Menschen.

Die gängige Auffassung von Dienstleistung lautet: Leistungen an Dritte gegen eine Gegenleistung (Gebühr, Preis). Und im Falle von Ökosystemdienstleistungen sind diese Dritten die Menschen as people. Sie anerkennt, dass die Herrschaft der Menschen sich von innen her beschränkt, reguliert und verrechtlicht. Und sie anerkennt, dass das den Menschen gehören und zur Verfügung stehen Grenzen hat. Die Grenzen liegen in der Beschädigung (negativen Beeinträchtigung) des Ökosystems, der Biodiversität, der Naturprozesse, der Umwelt oder auch des globalen Klimas.

Usus: Die Gegenleistung kommt dem zugute, der die Dienstleistung erbringt. Die Gegenleistung kommt also zuallererst dem Ökosystem zugute. Wie schaut das Zugutekommen aus? Die Reduktion der Belastungen durch menschliche Nutzungen (Bewirtschaftung und Verwertung bzw. In-Wert-Setzung, Gut-, Ressource- und Ware-Werden). Behebung der Schäden und Sicherstellung einer möglichst naturnahen Entwicklung des Ökosystems. Das bringt Kosten mit sich, die durch eine zu leistende Abgabe gedeckt werden sollen. Abgabe im Sinne einer Gegenleistung für eine tatsächlich beanspruchte Leistung, hier, eine Ökosystemdienstleistung, die nicht gehört. Die also weder öffentliches noch privates, sondern eine Art gemeinsames aber herrenloses Gut, an dem kein Aneignungsrecht besteht, ist.

Wasser als Ökosystemdienstleistung, die nicht gehört, anzuerkennen rechtfertigt ein Wasserentnahmeentgelt, das im oben angerissenen Sinn verwendet wird.

3. Zum harten Kern der Sache: dem lieben Geld.

**Artikel 9 der WRRL ist mit „Kostendeckung der Wasserdienstleistungen“ betitelt.**

Die WRRL schreibt in Art. 9 den Mitgliedstaaten vor, bis 2010 dafür zu sorgen, dass die verschiedenen Wassernutzungen, die mindestens in die Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft aufzugliedern sind, zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einen angemessenen Beitrag leisten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2, zweiter Spiegelstrich). Hierzu wäre viel zu sagen.

Die Begriffsbestimmungen der WRRL werden in Artikel 2 vorgenommen.

„Artikel 2. Nr.38: „Wasserdienstleistungen“: *alle Dienstleistungen, die für Haushalte, öffentliche Einrichtungen und wirtschaftlichen Tätigkeiten jeder Art Folgendes zur Verfügung stellen: (a) Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- oder Grundwasser (b) Anlagen für die Sammlung und Behandlung von Abwasser, die anschließend in Oberflächengewässer einleiten.*“

Unser Vorschlag: **Artikel 2. Nr.38: „Wasserdienstleistungen“: alle Ökosystemdienstleistungen (die per definitionem nicht gehören) und Dienstleistungen, die für Haushalte, öffentliche Einrichtungen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten jeder Art Folgendes zur Verfügung stellen: (a) die Ressource Wasser in Form von Oberflächen- oder Grundwasser (b) die Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung der Ressource Wasser (c) die Anlagen für die Sammlung und Behandlung von Abwasser, die anschließend in Oberflächengewässer einleiten.“**

Wir ersuchen Sie, die Wasserrahmenrichtlinie gemäß dem Subsidiaritätsprinzip (Art.5 EGV.) und unter Einbeziehung des öffentlichen Diskurses mit folgendem Ziel zu überarbeiten: Die Wassernutzungen in den Mitgliedstaaten einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsordnung zu unterstellen, die Wasser als Ökosystemdienstleistung, die nicht gehört, anerkennt, und sozial gerecht und ökologisch verantwortlich ausgestaltet wird.

Etwas konkreter. Die Wasserrahmenrichtlinie für die öffentlich-rechtlichen Nutzungsordnungen der einzelnen Mitgliedsstaaten ist so auszugestalten, dass die privaten Haushalte auf Kosten der Wassernutzungen mit kommerziellem Hintergrund entlastet werden können. Und - beispielsweise per Abgabenregelung - sichergestellt wird, dass nicht nur die Kosten der Wasserdienstleistungen (sachlich gerechtfertigt) aufgeteilt werden, sondern auch die im Zusammenhang mit der Nutzung stehenden Gewinne bei der Lastenverteilung der Kosten sozial gerecht berücksichtigt werden können.

Die sozial ausgewogene Deckung der Wassernutzungskosten soll entsprechend dem Verursacherprinzip und der Kostenwahrheit erfolgen. In die Berechnung der Kosten sind auch die ökologischen Kosten einzubeziehen, die durch die Wassernutzungen verursacht werden. Ökologische Kosten sind beispielsweise jene, die bei der Sanierung der aquatischen Ökosysteme gemäß den Qualitätszielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000 anfallen.

Die EU-Institutionen (Kommission, Parlament, Rat) sind aufgefordert, ihre Wirtschaftspolitik grundlegend zu überdenken bzw. der Umweltpolitik endlich den Stellenwert einzuräumen, der ihr – angesichts der problematischen Entwicklungen des planetaren Ökosystems – gebührt. Sie ist existenzielle Notwendigkeit.

Im Wissen um die europäische Realgeschichte, die europäische Kulturvielfalt und die europäische Wirtschaftskraft, ist die EU aufgefordert mit einer global beispielgebenden Politik voranzugehen und initiativ zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Aigner, Hildegard Burtscher, Mathias Zech - für die Initiative Ludesch und die Freunde der Lutz

